

Ermächtigung

zum Einzug von Forderungen mittels SEPA-Lastschrift
€ für die (Bezeichnung der Kasse)

Gemeindeamt Jahnsdorf/Erzgeb.
- Gemeindekasse -
Poststraße 1
09387 Jahnsdorf/Erzgeb.

Ort, Datum:

Betreffendes bitte ankreuzen € oder ausfüllen!
**Bitte beachten Sie die Hinweise
am Ende!**

€ Zahlungspflichtiger / Bevollmächtigter

€ Abweichender Kontoinhaber

Name, Anschrift	Name, Anschrift
Telefon-Nr.:	Telefon-Nr.:
Kassenzeichen:	

ermächtigt nach Kenntnisnahme der anschließenden Hinweise widerruflich die oben genannte Kasse,
nachstehende Zahlungsverpflichtungen:

alle

nur die nachstehend bezeichneten

Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge usw. in der jeweils fälligen Höhe zu den gesetzlichen bzw. vertraglichen Fälligkeitstagen zu Lasten des unten angegebenen Kontos durch SEPA-Lastschrift einzuziehen.

Grundsteuer A

Grundsteuer B

Gewerbesteuer - Vorauszahlung

Gewerbesteuer - Abrechnung

Hundesteuer

Pacht

Elternbeitrag für Kindereinrichtung

Mieten

Nutzungsentgelte

BK-Vorauszahlung

Konto bei (Bezeichnung des Geldinstituts):	Abweichender Kontoinhaber:
Bank Identifizier Code (BIC):	Intern. Bank Account Nummer (IBAN):
Unterschrift des/der zeichnungsberechtigten Kontoinhaber(s):	

Hinweise:

1. Die Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren ist freiwillig.
2. Zur Durchführung des Abbuchungsverfahrens ist es notwendig, dass Ihre personenbezogenen Daten in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden.
Mir ist bekannt, dass den betroffenen Geldinstituten durch die Überweisungsträger und Lastschriftzettel auch Daten über den jeweiligen Zahlungsgrund (z.B. Grundsteuer, Gewerbesteuer usw.) offenbart werden.
3. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie gilt bis zum Widerruf.
Bitte reichen Sie die Ermächtigung vollständig ausgefüllt und unterschrieben ein. Beachten Sie bitte, dass Abbuchungen von Sparkonten nicht möglich sind. Sollte sich Ihr Konto ändern, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung, damit Rückbuchungsgebühren vermieden werden.
4. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Konto für die einzuziehenden Beträge die erforderliche Deckung aufweist; andernfalls ist das kontoführende Geldinstitut nicht verpflichtet, den Abbuchungsaufträgen zu entsprechen.